



Helmuth Keller Landskronstraße 6 64560 Riedstadt DE

Kreisverwaltung Groß-Gerau
z.H. Herrn Landrat Will
Postfach 1464

64504 Groß-Gerau

22.08.2022

Durchführung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

Unsere Eingabe vom 15. November 2021 wegen Widerstreit der Interessen gemäß § 25 Abs. 1 HGO

Ihr Schreiben vom 10. August 2022 zu unserem Schreiben vom 29. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Landrat Will,

mit Ihrem o.a. Schreiben zeigen Sie weiterhin auf, dass Sie nicht bereit sind, sich dem eigenwilligen Verhalten des Bürgermeisters anzunehmen. Dabei ist ihre Definition zur Protokollierung einer Sitzung mehr als fragwürdig. Ein Protokoll enthält in der Regel drei Protokollbestandteile, erstens Zeitpunkt, zweitens Identifikator bzw. beteiligte Personen und drittens Vorgang. Ein Protokoll dient als Gedächtnisstütze und enthält in der Regel keine wörtlich Wiedergabe von Gesagtem. Es geht auch nicht um die genaue Wortwahl des Gesagten, sondern um den Gesamtzusammenhang und dieser Gesamtzusammenhang kann auch von den Zeugen nach über einem Jahr noch bestätigt werden.

Dem Protokoll vom 26. Mai 2021 ist mehr als deutlich zu entnehmen, dass der Bürgermeister mit seinen Ausführungen zum Ausdruck gebracht hat, dass im Straßenbeitragsausschuss nur Personen mitarbeiten können, die keinen Widerspruch gegen den Bescheid über die Wiederkehrenden Straßenbeiträge eingelegt haben. Er hat sich dabei auf Unterlagen bezogen, die seine Meinung stützen, nach unserer Ansicht aber mit sehr eigenwilligen und nicht haltbaren Interpretationen aufweisen.

Bei unserem Anliegen an die Kommunalaufsicht, den Bürgermeister in seine rechtlichen Schranken zu verweisen, geht es einzig und alleine um den Sachverhalt, dass sich der Bürgermeister das recht herausgenommen hat, auf den widerstreit der Interessen Einfluss einzunehmen. Ein Bürgermeister muss wissen, dass jeder Stadtverordnete für sich zu entscheiden hat, ob ein solcher Widerstreit besteht. In dem o.a. Protokoll steht daher auch ausdrücklich: „Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen wird auf die Bestimmungen des

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Arnold Müller Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

§ 25 HGO hingewiesen und gebeten, bei Widerstreit der Interessen dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen“. Insoweit waren die Ausführungen des Bürgermeisters nicht nur absolut fehl am Platze, sondern haben auch bei den Stadtverordneten, die Widerspruch gegen den Straßenbeitragsbescheid 2019 eingelegt hatten, zu einer erheblichen rechtlichen Verunsicherung geführt und letztendlich die Stadtverordneten, die in dem Straßenbeitragsausschuss mitarbeiten wollten, sofort veranlasst, ihren Widerspruch zurückzunehmen bzw. sogar als Stadtverordneter zurückzutreten. Weder die Rücknahme eines Widerspruches, noch der Rücktritt als Stadtverordneter war aus freien Stücken erfolgt und war einzig und alleine den Aussagen des Bürgermeisters geschuldet, dass eine Mitarbeit im Straßenbeitragsausschuss und bei Abstimmungen zum Thema Straßenbeiträge nur möglich sei, wenn der Widerspruch zurückgenommen wird.

So ist auch dem vom Hessischen Städtetag und dem Anwaltsbüro „Rechtsanwälte Dr. h.c. Lankau, Dr. Weitz & Kollegen“ zitierten Urteil (VGH Kassel Urteil vom 28.11.2013 -8 A 865/12 Rn 32) doch deutlich zu entnehmen, dass das Mitwirkungsverbot dann nicht gilt, wenn jemand an der Entscheidung lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Denn es liegt kein konkretes Eigeninteresse des Stadtverordneten vor, welches ihn aus der Gruppe der Gemeindeglieder heraushebt und in besonderer Weise betrifft. Jeder Stadtverordnete ist als Grundstückbesitzer – mit oder ohne Widerspruch – von Änderungen bei den Straßenbeiträgen betroffen. Sonst dürfte ja kein Stadtverordneter, der ein Grundstück besitzt, bei Straßenbeiträgen mitstimmen. Bei der Abstimmung im Dezember 2018 über die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen war die sanierte Erfelder Straße besonders im Fokus, da man die Grundstückbesitzer mit den wiederkehrenden Straßenbeiträgen entlasten wollte. Zu diesem Zeitpunkt wohnten ein Magistratsmitglied und ein Stadtverordneter in der Erfelder Straße, die in das Thema eingebunden waren und auch mitgestimmt haben, obwohl für diese Personen aus damaliger Sicht von einem deutlichen finanziellen Vorteil auszugehen war. Bei dieser Abstimmung hat sich aber eigenartiger Weise keiner die Frage gestellt, ob hier Befangenheit gem. § 25 HGO gegeben ist.

Auch Sie, Herr Landrat, haben in Ihrem Schreiben vom 22.06.2021 ausdrücklich gesagt, dass Interessengruppen und Bürgerinitiativen grundsätzlich zu den Bevölkerungsgruppen im Sinne des § 25 Satz 2 HGO zählen. In keiner Abstimmung der Stadtverordneten zu Straßenbeiträgen wird ausdrücklich über den Widerspruch eines Stadtverordneten abgestimmt, sondern es sind immer generelle Entscheidungen, die alle Grundstückbesitzer in Riedstadt betreffen. In dem vorstehenden Urteil des VGH Kassel ging es hingegen um individualisierbare Entscheidungen, die den einzelnen Stadtverordneten zuzuordnen waren.

Wie von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 05.01.2022 ausgeführt, beschränkt sich Ihre Aufsicht über die Städte und Gemeinden im Kreis Groß-Gerau in Selbstverwaltungsangelegenheiten grundsätzlich auf die reine Rechtskontrolle. Weiterhin haben Sie im Schreiben vom 06.07.2022 gesagt, dass ein Eingreifen gegen das Unterlassen einer Kommune ihnen zugestanden wird, wenn in einer Angelegenheit die Interessen des öffentlichen Wohls berührt sind. Trotz der von Ihnen genannten Vorgaben, sind Sie aber nicht bereit, den Bürgermeister auf die Einhaltung der rechtlichen Seite hinzuweisen.

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Arnold Müller Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD

Es wird von uns nicht infrage gestellt, dass ein Bürgermeister sich zu einem Gegenstand der Verhandlung u.a. im Ausschuss äußern kann. Nur darf er mit seinen fragwürdigen rechtlichen Äußerungen keinen direkten oder indirekten Einfluss auf einen Stadtverordneten nehmen.

Wir würden es sehr bedauern, wenn Sie weiterhin nicht bereit sind, sich dem Sachverhalt angemessen anzunehmen und wir uns erneut an den Staatsminister Beuth bzw. das Regierungspräsidium Darmstadt wenden müssten. Wenn Ihnen die protokollarischen Aussagen nicht ausreichen, sollten Sie zur Aufklärung des Sachverhaltes die Stadtverordneten befragen, die damals Widerspruch eingelegt hatten. Die Namen können Sie bestimmt vom Rathaus bekommen, können aber auch wir ihnen gerne nennen.

Mit freundlichen Grüßen

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt



Helmuth Keller



Arnold Müller



Klaus Schad



Bernd Metzger



Peter Eberle



Rolf Lipka

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt
Vertreten durch:
Helmuth Keller, Arnold Müller Klaus Schad
Bernd Metzger, Peter Eberle, Rolf Lipka

Landskronstraße 6
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 -72572
info@strassenbeitraege-riedstadt.de
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:
Volksbank Südhessen
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08
BIC: GENODEV1VBD